

Gremium: Planungsausschuss
Sitzung am: 02.12.2020

Flächennutzungsplan, 76. Änderung

Plangebiet: Bereich einer Grünfläche, entlang der Braschosser Straße zwischen den Siegburger Ortsteilen Braschoß und Schneffelrath

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung mit Beschlussvorschlag

Im Anschluss an die Beteiligungen wurden die eingegangenen Schreiben ausgewertet.

1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Stellungnahme abgegeben.

1.1.1 Privatperson A – Am Breitschoss

1.2 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- 1.2.1 Wahnbachtalsperrenverband
- 1.2.2 Stadtbetriebe Siegburg AöR – Fachbereich Abwasser
- 1.2.3 Rhein-Sieg-Kreis/ Amt für Umwelt- und Naturschutz
- 1.2.4 Landwirtschaftskammer NRW
- 1.2.5 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.; Kreis-Bauernschaft Bonn/ Rhein-Sieg e.V.

2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden vier Stellungnahmen abgegeben.

- 2.1.1 Privatperson B.1 – Am Breitschoss
- 2.1.2 Privatperson C – Braschosser Straße
- 2.1.3 Privatperson B.2 – Am Breitschoss
- 2.1.4 Privatperson B.3 – Am Breitschoß

2.2 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- 2.2.1 Rhein-Sieg Netz GmbH
- 2.2.2 Wahnbachtalsperrenverband
- 2.2.3 Stadtbetriebe Siegburg AöR – Fachbereich Abwasser
- 2.2.4 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- 2.2.5 Umweltamt – Stadt Siegburg
- 2.2.6 Kampfmittelbeseitigungsdienst
- 2.2.7 Rhein-Sieg-Kreis/ Amt für Umwelt- und Naturschutz
- 2.2.8 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.; Kreis-Bauernschaft Bonn/ Rhein-Sieg e.V.

- 2.2.9 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.; Kreis-Bauernschaft Bonn/ Rhein-Sieg e.V.
- 2.2.10 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- 2.2.11 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb
- 2.2.12 Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 – Landschaft/Fischerei

Die aufgelisteten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.

1.1.1 Privatpersonen A – Am Breitschoss mit Schreiben vom 20.05.2019



Köln, den 20. Mai 2019

21 MAI 2019

An den
Bürgermeister
Herrn Franz Huhn
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Betr.: Planung Sportplatzverlegung auf Flur 247 / NP 76

Hallo Herr Huhn,

Gegen diese Planung lege ich Einspruch ein. Ich werde gegen dieses Vorhaben der Stadt Siegburg
Klage einreichen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2.1 Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 27.05.2019

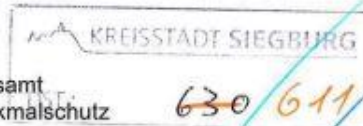
WAHNBACHTALSPERRENVERBAND
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Die Geschäftsführerin

Wahnbachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Abt. Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg



ING. 29.05.2019 09:10

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Herr Venzke
Funktion: Fachgebietsleiter
Aktenzeichen:
Unser Zeichen: PB/TM-Ve
Email: andreas.venzke@wahnbach.de
Tel: 02241/128-117
Fax: 02241/128-119

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 23.05.2019

Datum: 27.05.2019

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme. Nachfolgend gleichwohl einige Anmerkungen:

- Aufgrund der Lage in den Schutzzonen II A und II B innerer Bereich des Wasserschutzgebietes der Wahnbachtalsperre sind die Regelungen der am 14.06.1993 in Kraft getretenen Schutzgebietsverordnung zu beachten.
- Bauliche Anlagen der zugehörigen Infrastruktur wie Umkleiden, Toilettenanlagen, Parkplätze sollten, wie bereits vom Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises mitgeteilt, nicht innerhalb der Wasserschutzzone II A errichtet werden.
- Niederschlags- und Schmutzwasser sind ordnungsgemäß abzuleiten. Hierbei sind die Regelungen der Schutzgebietsverordnung und des Trennerlasses zu beachten.
- Bei der Pflege und Unterhaltung des Sportplatzes sollten keine Stoffe zum Einsatz kommen, die eine Gefährdung der Gewässer besorgen lassen.
- Den noch nicht vorliegenden Umweltbericht bitte ich mir noch zur ergänzenden Stellungnahme zuzusenden.
- Da aktuell noch keine konkreten Unterlagen zur baulichen Umsetzung vorliegen, bitte ich ebenfalls um erneute Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Planung der baulichen Anlagen konzentriert sich auf den nördlichen Teil des Grundstücks, also im Bereich der Wasserschutzzone II B. Die Abwasserbeseitigung wird im Genehmigungsverfahren, bei Antragstellung, konkretisiert.

In der Planbegründung wird folgender Hinweis aufgenommen:

Trinkwasserschutz/ Wasserschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone II A und II B – innerer Bereich – des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre. Es wird auf geltende Verbote und genehmigungspflichtige Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre von 14.05.1993 hingewiesen. Vor Baubeginn ist ein Antrag gem. §§ 4 und 6 der Wasserschutzgebietsverordnung auf Genehmigung und Befreiung von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung beim Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu stellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird als Hinweis in die Planbegründung aufgenommen.

1.2.2 Stadtbetriebe Siegburg AöR – Fachbereich Abwasser mit E-Mail Schreiben vom 06.06.2019

Abermet, Olga

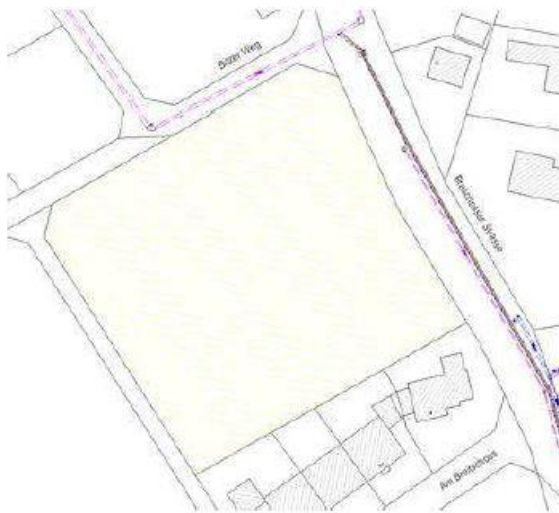
Von: Bierbaum, Michael
Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2019 13:21
An: Abermet, Olga
Cc: Schrage, Ulrich; Vanheiden, Natalie; Wilhelm, Gerhard
Betreff: AW: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB

Guten Tag Frau Abermet,

das Plangebiet grenzt nördlich (Bitzer Weg) sowie östlich (Braschossener Straße), an einen betriebsbereiten öffentlichen Mischwasserkanal.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz, soll bei erstmalig an den Kanal angeschlossenen Baugebieten, vorrangig, das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Es muss also untersucht werden, ob eine ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung gemeinwohlerträglich und in Einklang mit den wasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann.

Für die Grundstücksflächen aus dem Plangebiet, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, fällt ein Kanalanschlussbeitrag gemäß Beitrags- und Gebührensatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR an.



Freundliche Grüße

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Kanalanschlussverpflichtung wird auf die Genehmigungsebene bei Antragstellung verlagert. In die Planbegründung wird folgender Hinweis aufgenommen:

Ab-/ Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den betriebsbereiten öffentlichen Mischwasserkanal in den Straßen Bitzer Weg oder Braschossener Straße. Das Niederschlagswasser soll vorrangig ortsnah versickert werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird als Hinweis in die Planbegründung aufgenommen.

1.2.3 Rhein-Sieg-Kreis/ Amt für Umwelt- und Naturschutz mit Schreiben vom 18.06.2019 und E-Mail Schreiben vom 30.07.2019



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsicht
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**
Frau Fischer
Zimmer: 5.21
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-3116
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mail v. 23.05.2019; Frau Abermet

Mein Zeichen
01.3-FI

Datum
18.06.2019

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich der Grünfläche, entlang der Braschoß Straße zwischen den Ortsteilen Braschoß und Schneffelrath
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Abermet,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Immissionsschutz

Aufgrund der direkten Angrenzung des geplanten Sportplatzes zur Wohnbebauung besteht Klärungsbedarf, ob die vorgesehene Nutzung dort vereinbar ist.

Es wird empfohlen, die Lärmeinwirkung des Sportfeldes auf die Wohnbebauung durch ein Gutachten zu prüfen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Gutachtens erfolgen.

Bodenschutz

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für Eingriffe in das Schutzgut Boden geschaffen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Neben der Darstellung des Vorhabenumfanges und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme sollte die Prüfung der Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts

Bodens dargestellt werden. Grundlage hierfür sollte eine Bestandsanalyse der Böden auf Basis der Bodenkarte L50.000 bzw. BK50NW und eine Auswirkprognose (s. u.) sein.

Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG

- Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt
- Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium
- Archivfunktionen

Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden

Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.

Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone II A und II B – innerer Bereich – des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist auf die dort geltenden Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre hin.

Für dieses Vorhaben (Rasensportplatz mit Vereinsgebäude mit Parkplatz, Abtragung und Auffüllung von Bodenmaterial) ist vor Baubeginn ein Antrag gemäß §§ 4 und 6 der Wasserschutzgebietsverordnung auf Genehmigung und Befreiung von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14.05.1993 an das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg- Kreises zu stellen.

Eine Genehmigung bzw. Befreiung kann in Aussicht gestellt werden, wenn folgende Vorgaben beachtet werden (*Anmerkung: Detaillierte Informationen liegen dem Fachamt aus einer Bauvoranfrage vor*):

- Der Standort für das Gebäude für Umkleide und für die Parkplatzfläche ist in den Bereich der Wasserschutzzone II B – innerer Bereich – zu verlegen. Das dort anfallende Abwasser und das Niederschlagswasser der Parkplatzfläche ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- Die befahrbaren Flächen sowie die Parkplatzflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Ökopflaster ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Abermet, Olga

Von: Fischer, Theresia <theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2019 12:53
An: Abermet, Olga
Cc: Struwe, Gabriele
Betreff: AW: Schalltechnische Untersuchung - Endergebnis-Darstellung - 2 geplanten Faustballfeldern in Siegburg-Braschoß

Sehr geehrte Frau Abermet,
unter Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreis kann ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme übermitteln:

Immissionsschutz

Gegen das Planverfahren bestehen keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass die Nutzung entsprechend den Annahmen und Aussagen des Gutachters (E-Mail des Büros Kramer Schalltechnik vom 15.07.2019, 18.00 Uhr) stattfindet. Um die zulässigen Nutzungszeiten nicht zu überschreiten, sollte die Spieldauer entsprechend dem Reglement der „INTERNATIONAL FISTBALL ASSOCIATION, Faustball-Spielregeln gültig ab 01.April 2016“ begrenzt werden.

Inwiefern sich der Aufstieg einer Mannschaft in die nächsthöhere Liga lärmtechnisch auswirken kann, ist nicht bekannt, da es sich nicht um eine Volkssportart handelt. Empirische Datenerhebungen sind der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht bekannt. Fakt ist, dass z. B. beim Fußball die Anzahl der Zuschauer und der damit verbundene Fahrzeugverkehr erheblich zunehmen kann und zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm weit überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Kreishaus
Im Auftrag

Theresia Fischer
Dipl. Bauingenieurin

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Trinkwasserschutz/ Wasserschutzgebiet:

Entsprechend den Vorgaben des Wahnbachtalsperrenverbandes und der Kreisverwaltung, sollen die bauliche Anlage und die benötigten Stellplätze nur im Bereich der Wasserschutzzone II B errichtet werden. In der Planbegründung wird auf die geltenden Verbote und genehmigungspflichtige Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre von 14.05.1993 hingewiesen

Immissionsschutz:

Aufgrund der direkten Angrenzung des Sportplatzes zur Wohnbebauung, ist im Rahmen des Verfahrens eine schallschutztechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, durchgeführt worden. Anhand der vorliegenden Parameter wurde eine Berechnung durchgeführt. Das beauftragte Ingenieurbüro hat eine entsprechende max. Spieldauer für die einzelnen Spiel- und Trainingstage errechnet, an die sich der Turnverein zu halten hat, damit die Richtwerte gem. 18. BImSchV an den umliegenden Wohnnutzungen eingehalten werden können. Einzelheiten zur Schalltechnischen Untersuchung können dem Umweltbericht entnommen werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Schallschutzgutachten erstellt.

Bodenschutz:

Bei der zu ändernden Fläche handelt es sich um eine Grünfläche, die zwar gem. Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft eingetragen ist, faktisch jedoch nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Die sportliche Anlage auf der Grünfläche ist entsprechend untergeordnet zu betrachten, da es sich dabei nicht um eine bauliche Anlage handelt, die das Grundstück großflächig überplant. Bei der baulichen Anlage handelt es sich um ein kleines Nebengebäude mit Aufenthaltsraum, Umkleiden und Duschen entlang der Braschosser Straße und eine Parkplatzfläche entlang der Straße „Bitzer Weg“. Bei Realisierung der Baumaßnahme ist ein ökologischer Ausgleich durchzuführen. Gemäß Umweltbericht bleiben die Bodeneigenschaften nach Realisierung der Baumaßnahme und gärtnerischen Gestaltung der verbleibenden Freiflächen leicht modifiziert erhalten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden als nachfolgende Hinweise in die Planbegründung aufgenommen:

Trinkwasserschutz/ Wasserschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone II A und II B – innerer Bereich – des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre. Es wird auf geltende Verbote und genehmigungspflichtige Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre von 14.05.1993 hingewiesen. Vor Baubeginn ist ein Antrag gem. §§ 4 und 6 der Wasserschutzgebietsverordnung auf Genehmigung und Befreiung von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung beim Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu stellen.

Immissionsschutz

Aufgrund der direkten Angrenzung des Sportplatzes zur Wohnbebauung, ist im Rahmen des Verfahrens eine schallschutztechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, durchgeführt worden. Anhand der vorliegenden Parameter wurde eine Berechnung durchgeführt. Das beauftragte Ingenieurbüro hat eine entsprechende max. Spieldauer für die einzelnen Spiel- und Trainingstage errechnet, an die sich der Turnverein halten muss, damit die Richtwerte gem. 18. BImSchV an den umliegenden Wohnnutzungen eingehalten werden können.

Bodenschutz

Eine Beeinträchtigung des Bodenlebens, der Bodenfruchtbarkeit, des Wasser-, Luft-, Wärme- und Nährstoffhaushalts, insbesondere durch Versiegelung von ca. 400 m², werden durch das Vorhaben induziert. Hinzu kommen die temporären Auswirkungen durch die Bautätigkeit. Gleichzeitig bleiben die Bodeneigenschaften nach Realisierung der Baumaßnahme und gärtnerischen Gestaltung der verbleibenden Freiflächen auf diesen leicht modifiziert erhalten. Im Rahmen der Realisierung einer Baumaßnahme ist deshalb ein ökologischer Ausgleich zu erbringen.

1.2.4 Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 18.06.2019

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 - 50765 Köln

Kreisstadt Siegburg
Frau Olga Abermet
Abteilung Stadtplanung und Denkmal-
schutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen: Herr Muß
Auskunft erteilt 0221-5340-103
Durchwahl 0221-5340-199
Fax 0221-5340-199
Mail Werner.muuss@lwk.nrw.de
Siegburg 76, Änderung Braupfassa.doc
Köln 18.06.2019
AZ: 25.20.30-SU

DST: *61*

EING. 24.06.2019 09:54

28.06

Meojoz

76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegburg im Bereich Braschoß
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Abermet,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Siegburg bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis aus den folgenden Gründen Bedenken:

Aufgrund der engen Verkehrssituation auf der Braschossier Straße und des nördlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweges steht zu befürchten, dass es insbesondere bei Veranstaltungen zu erheblichen Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs in diesem Bereich kommen wird. Der Planung kann aus landwirtschaftlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn über ein Parkraumkonzept sichergestellt wird, dass die Durchgängigkeit der Braschossier Straße und aller Wirtschaftswege für landwirtschaftliche Fahrzeuge bis zu einer Breite von 3 m auch bei Veranstaltungen jederzeit gesichert ist.

Ferner ist im Hinblick auf die nahegelegene Wahnbachtalsperre sicherzustellen, dass es auch bei Starkregenereignissen nicht zu einem Abfließen von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen kommt und dort möglicherweise Erosionsereignisse ausgelöst werden. Die Landwirtschaft unternimmt seit Jahrzehnten gemeinsam mit dem Wahnbachtalsperrenverband größte Anstrengungen zur Erosionsvermeidung im Einzugsgebiet der Talsperre. Diese würden durch die Versiegelung zusätzlicher Flächen und einen unkontrollierten Abfluss auf landwirtschaftliche Flächen konterkariert.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden und hierfür keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Mit freundlichen Grüßen

U. J. - S
Timmer

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Beim Braschossier Turnverein (BTV) handelt es sich um einen Ortsverein, der überwiegend Kinder- und Jugendsport betreibt. Bei der Sportart „Faustball“ handelt es sich um eine Sportart, die verhältnismäßig wenige Besucher bzw. Zuschauer hat.

Gem. der Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW in Ergänzung des alten § 51 Abs. 1 BauO NRW, welche aus Ermangelung einer neuen Verwaltungsvorschrift für den seit 01.01.2019 gültigen § 48 BauO NRW weiterhin von Kommunen angewendet wird, werden Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Sportplätze angegeben. Je 250 m² Sportfläche ist ein Stellplatz bereitzustellen. Hinzukommen je 10 - 15 Besucher ebenfalls ein Stellplatz. Gem. der Richtzahlen muss der Verein ca. 11 Stellplätze bereithalten. Für die schalltechnische Untersuchung sind 17 Stellplätze, nach eigener Angabe des BTV, in die Berechnung aufgenommen worden. Die Angabe entspricht einer höheren Anzahl als rechnerisch erforderlich wäre. Eine Bushaltestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe. Aufgrund der überwiegend jungen Nutzer im Jugend- und Kindesalter, die aus dem Ort und der Umgebung kommen, wird entsprechend wenig Individualverkehr erwartet. Der Braschossier Turnverein hat selbst angegeben, dass sich die Saison auf die Monate April bis September verteilt und insgesamt sechs Spieltage und Training in diesem Zeitraum in Braschoß stattfinden werden.

Ein Parkraumkonzept zum Sicherstellen der Durchlässigkeit der Braschossier Straße und aller Wirtschaftswege für landwirtschaftliche Fahrzeuge erscheint im Vergleich zu anderen Sportarten unverhältnismäßig. An den bisherigen Straßenbreiten soll sich nach Durchführung der Maßnahme nichts ändern, sodass der landwirtschaftliche Verkehr nicht beeinträchtigt werden soll.

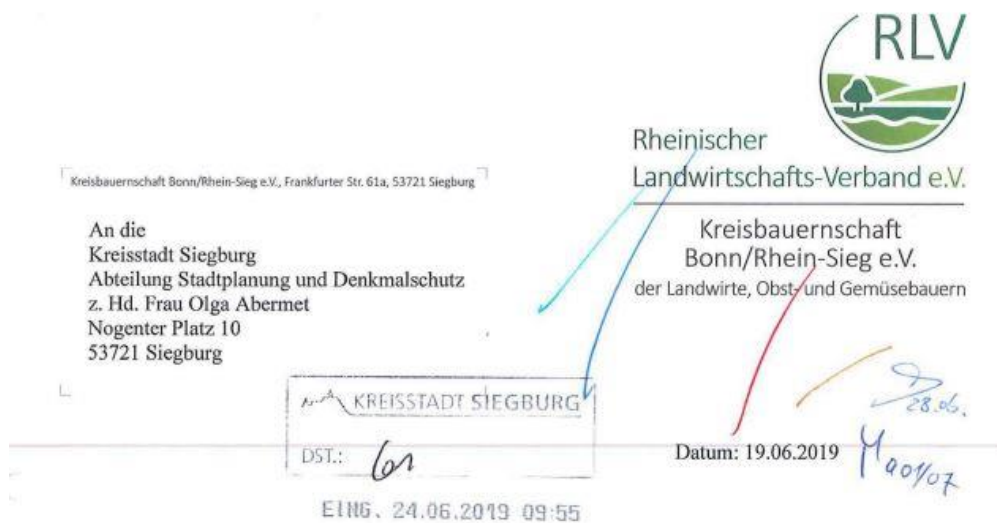
Da die Sportfläche nicht versiegelt wird, können die Bemühungen zur Erosionsvermeidung bestehen bleiben. Demnach werden Erosionsereignisse bei Starkregen nicht zusätzlich begünstigt. Eine bauliche Sportanlage, abgesehen von einem kleinen Gebäude mit Umkleiden, Duschen und Aufenthaltsraum an der Braschossier Straße, ist nicht vorgesehen. Bei der Sportfläche handelt es sich um eine Grünfläche, die regelmäßig gemäht und mit Kreide markiert wird. Auf dem Grundstück ist gem. Planzeichnung des Faustballplatzes (s. Abb. 3 der Begründung) eine Versickerungsmulde für das Niederschlagswasser vorgesehen, um auch den angrenzenden Mischwasserkanal nicht übermäßig zu belasten.

Für den versiegelten Bereich werden Kompensations- und Ausgleichmaßnahmen vorgenommen. Einzelheiten sind im Umweltbericht festgehalten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

1.2.5 Rheinischer Landschafts-Verband e.V. mit Schreiben vom 19.06.2019



76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegburg im Bereich Braschoß
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Abermet,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns in vollem Umfang der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 18.06. des Jahres an.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt Konstantin Pauly
(Kreisgeschäftsführer)

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Es wird den Abwägungsvorschlag unter 1.2.4 – Landwirtschaftskammer NRW verwiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

2.1.1 Privatperson B.1 – Am Breitschoss mit Schreiben vom 24.08.2020



Siegburg, den 24. August 2020

An die
Stadt Siegburg
Planung- und Bauaufsichtsamt
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg



31.8.20

17a 3/5

Betr.: Änderung Flächennutzungsplan 33 vom 14.08.2020 – Areal 247 in Siegburg-Braschoss
Beschluss vom 25.06.2020

EINWENDUNGEN UND ABLEHNUNG DER ÄNDERUNG DES FNP ÄNDERUNG AREAL 247 GEMÄß § 3 Abs. 2 BAUGB

Areal 247 in Siegburg-Braschoss liegt in der Wasserschutzzone IIA und IIB des sensiblen Bereiches der Wahnbachtalsperre und nur ca. 400 Meter vom Ufer der Talsperre entfernt. Seit Jahrzehnten ist es eine Naturfläche für deren Erhalt ich schon seit fast 40 Jahren kämpfe. Es ist das am höchsten gelegene Gebiet in Siegburg und ca. 50 Meter höher als die Spitze der Abtei am Michaelsberg. Dieses Gebiet hat eine eigene Fauna und Flora entwickelt.

Diese Naturfläche für einen Sportplatz zu opfern, ist ein Frevel an der Natur. Es gibt keine Berechtigung für einen neuen Sportplatz, aber hierzu folgen noch gleich weitere Erläuterungen.

Schon seit 1997 versucht die Stadt Siegburg den FNP des Areal 247 zu ändern. Durch meinen Einsatz und Klagen wurden alle diese Vorhaben verhindert. Den letzten Versuch der Änderung des FNP hat die Stadt Siegburg mit Schreiben vom 25.09.1997 zurückgezogen. Zitat: „ Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in seiner gestrigen Sitzung den Aufstellungsbeschluss vom 21.11.1996 aufgehoben.“

Im Februar 1997 hat mir noch Frau Dr. Angela Merkel, als sie noch Bundesministerin für die Umwelt war, geholfen. Auch Ihr Anliegen war damals wie heute, den Raubbau an unserer Natur zu stoppen.

Nun hat die Stadt Siegburg einen neuen Plan und beabsichtigt mit dem Braschosser Turnverein in Siegburg-Braschoss dort einen neuen Sportplatz anzulegen. Dafür soll das Areal 247 mit ca. 8.000 m² geopfert werden. Dieses Areal ist ein Stück Naturfläche mit seltenen Tier und Insektenarten direkt an der Wahnbachtalsperre.

Der Besitzer des Areals ist [REDACTED] der das Areal in 1981 für DM 200.000 von Frau [REDACTED] gekauft hat. Dies mit einem Schreiben der Stadt Siegburg (Herr [REDACTED]) in dem bestätigt wurde, daß das Areal 247 immer eine land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fläche bleiben wird. Nun ist [REDACTED] ein „Gönner“ der Stadt Siegburg und Inhaber der Siegburger Baufirma [REDACTED] und versucht seine Investition zu Geld zu machen. Sollte es Bauland werden, ist das Areal EUR 2,4 Millionen wert. Seit seiner Investition hat [REDACTED] versucht da schon Traumhäuser, einen Kindergarten oder einen Supermarkt zu bauen. Alle diese Projekte sind durch mein Eingreifen und Klagen gescheitert. Nun ein neuer Versuch, diesmal ein Sportplatz, wobei er das Areal an die Stadt Siegburg für 30 Jahre verpachten will.

[REDACTED] hat mich versucht mit einer Beleidigungsklage einzuschüchtern, die aber ins Leere ging. Er hat sich auch über mich bei meinem Arbeitgeber beschwert, aber ohne Erfolg. Fazit war, daß ich noch befördert wurde und zum besten Projektleiter im Anlagenbau und besten Claim-Manager des Unternehmens aufgestiegen bin.

Auch die Stadt Siegburg hat versucht mich einzuschüchtern. Deren Rechtsanwälte [REDACTED]) haben mit ihrem Schreiben im Auftrag der Stadt Siegburg vom 24.05.2019 versucht, mich MUNDTOT zu machen. Welch ein kläglicher Versuch. Mit meinem Schreiben an diese vom 26 Mai 2019 habe ich deren Anliegen niedergeschmettert. Dieses Vorgehen der Stadt Siegburg sehe ich als eine Frechheit an und ist ein Paradebeispiel dafür, wie man mit den Staatsbürgern nicht umgehen darf. Die Diener des Staates bei der Stadt Siegburg werden nun mal von meinen Steuern bezahlt und sind auch meine Staats-DIENER. Nicht weniger und nicht mehr.

Ich muss leider erneut erwähnen, dass meine Klage beim Verwaltungsgericht in Köln 8 K 3306/97 und die Recherchen in 1997 enthüllt haben, daß das Planungsamt der Stadt Siegburg korrupt ist.

Es gibt zwar ein CODE OF CONDUCTS für die Stadt Siegburg, also Vermeidung von Korruption, was die Stadt Siegburg lediglich als Dienstanweisung betreffend des Verbotes der Annahmen und Gewährung von Belohnungen und Geschenken nennt, aber die Handhabung ist fehlerhaft. Ich habe eine Kopie am 18.03.2019 vom Bürgermeister [REDACTED] angefordert. Leider vergeblich. Nur mit enormen und mehrmaligen Druck der Landesbeauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit NRW in Düsseldorf, [REDACTED] wurde die Stadt Siegburg gezwungen, mit eine Kopie am 24.06.2019, nach über 3 Monaten, auszuhändigen. Dies geschah aber nur widerwillig. Die Mitarbeiter müssten diese Anweisung jedes Jahr neu bekommen und den Erhalt und das Lesen des COC bestätigen. Eine Überarbeitung der Fassung vom 23.01.2014 ist überfällig.



Nun kommen wir aber zu den Gründen der Ablehnung:

A.)

Beim Areal, wo der neue Sportplatz entstehen sollte, handelt es sich um die Trinkwasserschutzzone II A und II B der Wahnbachtalsperre. Das ganze nur 400 Meter vom Ufer der Trinkwassersperre entfernt. Auf Areal 247 besteht absolutes Bauverbot. Auch das Anlegen eines Sportplatzes ist nicht zulässig. Nun will die Stadt Siegburg den Flächennutzungsplan ändern lassen.

Auf Areal 247 kann man seltene Tierarten und Insekten finden, die gefährdet sind. Vom Rotmilan bis zum Hermelin, von der asiatischen Keiljungfer bis zur Feldmaus. Es gibt seltene Schmetterlinge, wie den Ameisenbläuling, es gibt den Grosslaufkäfer und den Prachtkäfer. Bei den Vögeln kann ich auch den Baumfalken, den Habicht, den Fischreiher, den Bussard, den Sperber, die Saatkrähe und viele mehr beobachten.

Die Stadt Siegburg hat zwar einen Umweltbericht von der Geographin [REDACTED], Bonn erstellen lassen, aber dieser ist unvollständig und lückenhaft. Was ich hasse, sind schlampige Arbeit und Gefälligkeitsgutachten. [REDACTED] das Areal nur an einem Tag am 23.05.2019 um 16.00 Uhr begutachtet. Das reicht nicht. Morgens um 05.00 Uhr sollte man anfangen und an mehreren Tagen alles begutachten.

Ich habe eine Überprüfung dieses Berichtes bei einem Doktor der Biologie in Auftrag gegeben. Er ist zwar international tätig, zur Zeit in Neu Zeeland und Kanada, hat aber in Bonn studiert und ist in der Gegend an der Wahnbachtalsperre aufgewachsen und kennt diese besser, als jeder andere. Dieses Gutachten, in Deutsch, damit es auch [REDACTED] verstehen wird, wird in einigen Wochen nachgereicht.

Erhalt der Natur und das Vermeiden des Raubbaus ist hier das Leitmotiv und das oberste Ziel.

B.)

Beim Braschossier Turnverein wird nur Faustball gespielt. Das ganze nur im Sommer und bei gutem Wetter. In der übrigen Zeit wird nur in Sporthallen gespielt. Faustball ist unbedeutend. Der Deutsche Sportbund nennt es selbst Affen-Tennis, mit kaum Anhängern. Es ist keine anerkannte Sportart. Es gibt aber in der unmittelbaren Nähe, nur ca. 2 KM entfernt, genug vorhandene Sportplätze mit freier Kapazität, wo dieses Spiel ausgeübt werden kann. Es handelt sich um folgende Sportplätze:

- Sportplatz in Lohmar-Birk, Zum Hasenberg
- Sportplatz in Lohmar Breidt, Deesemer Strasse
- Sportplatz in Lohmar, Donrather Dreieck 1
- Sportplatz in Lohmar, Donrather Dreieck 18
- Sportplatz in Neuhonrath, Krebsaueler Strasse 65
- Sportplatz in Altenrath, Flughafenstrasse
- Sportplatz in Siegburg, Am Stadion 1
- Sportplatz in Siegburg-Kaldauen, Weißdornweg 13

Das jährliche Dorffest kann auch auf dem vorhandenen großen Spielplatz in der Ortsmitte durchgeführt werden.



Das Anlegen eines neuen Sportplatzes in die ökologische sehr wertvolle Zone und das Trinkwasserschutzgebiet wäre erneut ein großer Fehler. Es besteht kein Bedarf für einen neuen Sportplatz und schon lange nicht auf Areal 247.

C.)

Das Areal 247 hat eine Fläche von 8.000 M². Bei starkem Regen nimmt das vorhandene Kanalsystem die Regenmengen schon jetzt nicht mehr auf. Die Braschossier Strasse ist dann ab Areal 247 ein kleiner Fluss. Die Kanalprüfungsfirma, die kürzlich hier im Auftrag der Stadt Siegburg tätig war, hat dies bestätigt.

Die Regenmengen nehmen weiter zu. Der letzte große Gewitterregen im August 2020 hat eine Niederschlagsmenge von 60 Liter M² erzeugt, amtlich aufgezeichnet in Siegburg-Kaldauen. Falls Areal 247 keine Naturfläche mehr sein sollte, sondern ein festgetrampelter Sportplatz, dann würden 480.000 Liter Regenwasser innerhalb von 30 Minuten dazukommen, oder umgerechnet 24 volle große Tanklastzüge. Das kann das Kanalsystem nicht schaffen. Hier muß nachgerechnet werden und das Ergebnis den Beteiligten ausgehändigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werde ich im Falle einer Überflutung die Stadt Siegburg verklagen, da dann der Tatbestand der Unterlassung, grober Fahrlässigkeit und bewußter Unterbindung gegeben ist.

D.)

Das Areal 247 weist Richtung Süden ein starkes Gefälle auf. Hier müßte vor die bestehenden Grundstücke und Häuser im Süden ein hoher Erdwall entstehen. Dies wird nicht geduldet und akzeptiert.

E.)

Falls auf Areal 247 ein Sportplatz entstehen sollte, verlieren die angrenzenden und bestehenden Häuser und Grundstücke erheblich an Wert. Auch diese Tatsache wird nicht akzeptiert. Zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. des Baus konnte man immer von einer Naturfläche ausgehen, was auch die Stadt Siegburg mehrmals bestätigt hat.

F.)

Die Braschossier Straße ist die einzige Durchgangs-Straße nach Schneffelrath. Hier fährt der Linienbus 511, die Schulbusse und der gesamte private Verkehr und die großen wirtschaftlichen Fahrzeuge wie Trecker, Mäh- und Erntemaschinen. Bei einem Sportplatz kann man vom Zuparken der benachbarten Flächen und Straßen ausgehen. Eine ungehinderte Durchfahrt für große Fahrzeuge wie auch für Rettungsfahrzeuge, wie der Feuerwehr, wäre dann nicht mehr gesichert. Auch bringen dann die neuen Parkflächen, falls diese angelegt werden, Lärm, Gestank und unnötige Verschmutzung am direkt am Rande der Trinkwasser-Talsperre.

G.)

Siegburg ist die am höchsten verschuldete Stadt in ganz NRW und hält auch einen Spitzenplatz in Deutschland. Falsche und völlig unnötige Investitionen führten dazu. Ich nenne hier nur die Rhein Sieg Halle, die enorme Verluste einfährt, den Palast der Kreisparkasse im Carre, den Protzumbau des Rathauses, der Verlust großer Teile des Michaelberges für eine einseitige Religiöse Einrichtung etc. Die Ausgaben für einen neuen Sportplatz muß man vermeiden.

Da die Stadt Siegburg kein Geld hat, will sie das Areal 247 vom Besitzer für 30 Jahre pachten. Welch eine Geldverschwendung und Mißachtung aller ökonomischen Grundsätze. Man zahlt für nichts und nach 30 Jahren steht man wieder bei Null.

Fazit:

Die oben genannten Gründe zwingen mich die Änderung des FNP vollständig abzulehnen. Sollte die Stadt Siegburg bei diesem Vorhaben bleiben, werde ich Klage beim Verwaltungsgericht in Köln einreichen.

Ich habe Kopien dieser und anderer Stellungnahmen an diverse Stellen zukommen lassen. Darunter auch:

Der Regierungspräsidentin in Köln, die nach § 6 BauGB das Vorhaben genehmigen muß.

Dem Wahnbachtalsperrenverband in Siegburg

Der Landwirtschaftskammer NRW in Köln

Dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW in Düsseldorf

Der Staatskanzlei des Landes NRW (Förderung moderne Sportstätten)

Alle diese Stellen wurden von mir schon im Vorfeld sensibilisiert und wurden ausreichend informiert.

Alle Antworten bitte in Briefform mit Unterschriften, vollständig verwendbar aus juristischer Sicht.

Die von mir beauftragte Anwaltskanzlei hat in diesem Fall vollständigen Einblick und ist befugt alle Informationen und den gesamten Schriftverkehr zu bekommen und in Abstimmung mit mir zu beantworten. (uneingeschränkte Vollmacht)

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Behauptungen und unsachgemäße Äußerungen im ersten Abschnitt der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Im Nachfolgenden werden die Abschnitte A - G und das Fazit des Stellungnehmenden behandelt.

Zu A:

Gemäß der Wahnbachtalsperrenverordnung sind bauliche Anlagen im Bereich der Wasserschutzzone II A verboten und im Bereich der Wasserschutzzone II B genehmigungspflichtig. Die bauliche Anlage des Faustballplatzes ist nördlich, im Bereich der WSZ II B geplant und bedarf somit einer Genehmigung zur Errichtung.

Im Artenschutzfachbeitrag ist dargelegt, dass das Plangebiet auf artenschutzrechtlich relevante Arten gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Rote Liste-Arten untersucht worden ist, mit dem Ergebnis, dass diese für die Fläche nicht identifiziert worden sind und somit nicht von der Maßnahme betroffen seien. Das Plangebiet hat lediglich Bedeutung als Nahrungshabitat, (wie vergleichbare Flächen in der Nähe auch), jedoch nicht als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG.

Zu B:

Derzeit trainiert der Turnverein in Braschoß an der Straße „Auf den Hoven“. Aus Sicht der Verwaltung besteht weiterhin der Bedarf nach einem Sportplatz innerhalb des Ortes und der neue Standort ist nach bisheriger Prüfung dafür geeignet.

Zu C:

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 6.000 qm, davon sind ca. 700 qm als Nutzgarten angelegt. Neben der baulichen Anlage, Ecke Bitzer Weg/Braschosser Straße, ist eine Versickerungsmulde geplant, um das Niederschlagswasser anteilig darin zu versickern. Dadurch, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine vollflächige Versiegelung handelt, wird der Großteil des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück versickern können.

Zu D:

Die konkrete Anlagenplanung liegt noch nicht vor und ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens, sondern wird im Baugenehmigungsverfahren behandelt. Ein hoher Erdwall soll vermieden werden.

Zu E:

Für das Grundstück hat sich ein Änderungsbedarf ergeben. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wurde die Verwaltung beauftragt ein entsprechendes Änderungsverfahren durchzuführen. Auf dem Grundstück ist keine klassische Sportanlage geplant.

Zu F:

Im Rahmen der Planung werden Stellplätze vorgesehen. Nach derzeitigem Stand sind ausreichend Stellplätze, südlich der Straße Bitzer Weg, vorgesehen. Da es sich um einen ortsansässigen Verein für überwiegend jugendliche NutzerInnen handelt, werden diese voraussichtlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Faustballplatz kommen.

Der Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrzeugen wird in der schalltechnischen Untersuchung behandelt und mit einbezogen.

Zu G:

Die Behauptungen stehen in keinem kausalen Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zu Fazit:

Behörden und Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Beteiligungen gem. §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme zum Verfahren gebeten. Demnach sind die meisten der genannten Behörden bereits über die Durchführung des Verfahrens informiert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

2.1.2 Privatperson C – Braschosser Straße mit E-Mail-Schreiben vom 31.08.2020

Stellungnahme(n) (Stand: 01.09.2020)

Sie betrachten: 76. Änderung - \"/>Bereich einer Grünfläche, entlang der Braschosser Straße zwischen den Siegburger Ortsteilen Braschoß und Schneffelrath\"

Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zeitraum: 24.08.2020 - 25.09.2020

Kontakt:	Name: [REDACTED] Adresse: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED] Telefon: [REDACTED]
Bürger ID:	14867
Stellungnahme:	Erstellt am: 31.08.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich würde gerne genauere Informationen über das Bauvorhaben (76 . Änderung) bekommen. Wo z.B. das Gebäude, Spielflächen und Parkplätze geplant werden. Sind ausreichend Parkplätze in der Planung berücksichtigt und sind diese bei „nicht Spielbetrieb“ für die Öffentlichkeit verschlossen? Ansonsten wäre das Problem der zunehmenden Fremdparker (Außerhalb des Spielbetriebes) und die damit zusammenhängende Lärmbelästigung für die Anwohner nicht zumutbar. Des weiteren würde bei zu wenig geplanten Stellflächen bei Spielbetrieb ein sogenanntes wildes Parken entstehen welches wiederum bei der Braschosser Straße sowie der Umliegenden Straßen zu Verkehrsgefährdung führen könnte. Deshalb wäre ich für genauere Planungsinformationen dankbar. Mit freundlichen Grüßen, [REDACTED] Anhänge: -

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Sportfläche wird im Umweltbericht eingangs unter Abbildung 2 und Punkt 3.2 dargestellt. Die Stellplätze sind entlang der Straße „Am Breitschoss“ geplant. Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich an den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Sportplätze gem. der Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW in Ergänzung des alten § 51 Abs. 1 BauO NRW, welche aus Ermangelung einer neuen Verwaltungsvorschrift für den seit 01.01.2019 gültigen § 48 BauO NRW weiterhin von Kommunen angewendet wird. Je 250 m² Sportfläche ist ein Stellplatz bereitzustellen. Hinzu kommend je 10 - 15 Besucher ebenfalls ein Stellplatz. In der schalltechnischen Untersuchung sind 17 Stellplätze in die Berechnung aufgenommen worden. Gemäß den Richtzahlen muss der Verein ca. 11 Stellplätze bereithalten. Die Nutzung der Parkplatzfläche im Detail ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Dies wird im Baugenehmigungsverfahren zu klären sein.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.

2.1.3 Privatperson B.2 – Am Breitschoss mit Schreiben vom 15.09.2020 mit Bezug auf das Schreiben vom 24.08.2020 (s. Punkt 2.1.1)

Siegburg, den 15. September 2020

An die
Stadt Siegburg
Planung- und Bauaufsichtsamt
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

KREISSTADT SIEGBURG
DST.:
16.09.2020 09:25

MA 17

Betr.: Änderung Flächennutzungsplan 33 vom 14.08.2020 – Areal 247 in Siegburg-Braschoss
Beschluss vom 25.06.2020
Meine Ablehnung / Schreiben vom 24.08.2020
NEUE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG vom 14.09.2020

Wie bereits in meinem Schreiben vom 24.08.2020 angekündigt, habe ich eine neue artenschutzrechtliche Prüfung für Areal 247 in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten vom 14.09.2020 liegt diesem Schreiben bei. Es wurde von einer Biologin erstellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung, die die Stadt Siegburg in Auftrag gegeben hat, wird von mir verworfen. Diese ist fehlerhaft, unvollständig und ein Gefälligkeitsgutachten. Außerdem ist es über 14 Monate alt. Eine einzige Beobachtung an einem Tag für eine Stude in nur einer Jahreszeit ist nicht ausreichend.

Ich habe diese neue Untersuchung auch dem Umweltministerium in Düsseldorf zugestellt. Es wird auch Teil meiner Klage beim Verwaltungsgericht sein, sollte die Stadt Siegburg die Änderung des o.g. FNP weiter verfolgen.

Anlage

Kopie: NRW Umweltministerium in Düsseldorf, Regierungspräsidentin in Köln

Stellungnahme und Klarstellung (Korrektur)

Zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe 1

Neuanlage Sportplatz TV Braschoss

Ortsteil Siegburg Braschoss

von Dipl. Geogr. Ute Lomb am 15.07.2019

Verfasser:

Dr. [REDACTED]

Dr. rer. nat. (Biologie)
erstellt am 14.09.2020

KREISSTADT SIEGBURG
DST.
16.09.2020 09:25

Anschriften:

[REDACTED]
1021 Auckland
Neuseeland

gegenwärtige Anschrift:

[REDACTED]
J8T 1W8 Gatineau, Quebec
Canada

Anschrift in Deutschland:

[REDACTED]
53721 Siegburg
Deutschland

Einleitung

Bei einer Änderung des FNP hat die Stadt Siegburg zwingend und vollständig die Verwaltungsvorschrift VV-Habitatenschutz (MUNLV 2010a) zu beachten. Zusätzlich ist eine vollständige und lückenhafte Artenschutzprüfung (ASP) zwingend durchzuführen. Hierbei gilt die verbindliche Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz (MUNLV 2010b).
Zum klaren Verständnis: Es geht um die Sicherung der biologischen Vielfalt in Deutschland.

Besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten haben hierbei oberste Priorität. Hierzu muss betont werden, dass es nicht nur um Säugetiere und Vögel geht, sondern auch um Amphibien, Reptilien, Insekten und weitere Taxa.

Die von mir erstellte Stellungnahme kann die Stadt Siegburg mit den Naturschutzbehörden, den Naturschutzexperten und biologischen Stationen überprüfen lassen. Eine Kopie dieser Stellungnahme wurde auch an das Ministerium für Umwelt NRW in Düsseldorf zugestellt.

Die Liebe zur Natur habe ich als Grundlage für mein Studium und Beruf ausgewählt. Ich habe in and der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn und an der Christian-Albrecht-Universität in Kiel Biologie studiert. Danach habe ich weltweit (Frankreich, Kanada, Kolumbien, Russland) an sehr vielen wissenschaftlichen Expeditionen teilgenommen und schließlich in Auckland in Neuseeland den Dokortitel erworben (Biologie und Ökotoxikologie). Mein weltweiter Einsatz dient dem Erhalt der Natur und weltweite wissenschaftliche Untersuchungen prägen mein Leben.

Sachverhalt

Das Gutachten vom 15.07.2019 von Frau Ute Lomb ist eine solide Basis, bedarf aber wesentlicher Ergänzungen und Klarstellungen bezogen auf das Habitat des Areals 247 in Siegburg-Braschoss an der Wahnbachalsperre im absoluten Trinkwasserschutzgebiet HA und HB gelegen.

Eine Untersuchung muss im Einklang mit den Auflagen und Vorschriften des NRW-Umweltministeriums in Düsseldorf erfolgen.

Hierbei ist das Areal auf die verschiedenen dort vorkommenden Tierarten zu untersuchen, welche neben Säugetieren und Vögeln auch die dort lebenden und vorkommenden Amphibien und Insekten (Wirbellose) erfassen muss. Das Gutachten vom 15.07.2019 ist im Bezug auf diese Taxa (Wirbellose und Amphibien) nicht vollständig. Hinsichtlich der dort vorkommenden Säugetieren und Vögeln, ist das Gutachten ebenfalls lückenhaft. Die Beurteilung eines biologisches Habitates muss zu verschiedenen Jahreszeiten und zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt werden.

Nach meinen Beobachtungen als Biologin und zu verschiedenen Jahreszeiten und Uhrzeiten sind folgende Spezies auf Areal 247 vertreten:

1. Säugetiere (Jagdverhalten auf Areal 247 beobachtet)

Hermelin / *Mustel erminea*

Großes Mausohr / *Myotis myotis*

Al.

Große Bartfledermaus / *Myotis brandtus*
Wimpernfledermaus / *Myotis emarginatus*
Zweifledermaus / *Pipistrellus pipistrellus*

2. Vögel (Jagdverhalten auf Areal 247 beobachtet)

Rotmilan / *Milvus milvus* – fast bedroht ‚nearly threatened‘ IUCN¹ Rote Liste
Sperber / *Accipiter nisus*
Graureiher / *Ardea cinerea*
Feldlerche / *Alauda arvensis*
Turteltaube / *Streptopelia turtur* – bedroht ‚vulnerable‘ IUCN Rote Liste
Mäusebussard / *Buteo buteo*
Turmfalke / *Falco tinnunculus*
Habicht / *Accipiter gentilis*

3. Amphibien und Reptilien

Kreuzkröte / *Bufo calamita*
Zauneidechse / *Lacerta agilis*
Mauereidechse / *Podarcis muralis*
Schlingnatter / *Coronella austriaca*

4

4. Wirbellose (Insekten)

Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling / *Phengaris teleius* - fast bedroht ‚nearly threatened‘ IUCN Rote Liste
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling / *Phengaris nausithous*- fast bedroht/bedroht ‚nearly threatened/vulnerable‘ IUCN Rote Liste
Asiatische Keiljungfer / *Gomphus flavipes* - fast bedroht ‚nearly threatened‘ IUCN Rote Liste

Schlussfolgerung

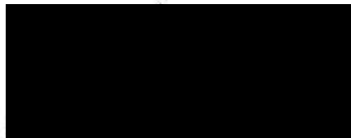
Areal 247 ist eine Feld-und Wiesenfläche, die einen Lebensraum fuer ueber 20 verschiedene Arten aus vier verschiedenen Taxa bietet. Es ist ein sehr wertvolles Habitat ganz in der Nahe zum Ufer der Trinkwasser-Wahnbachtalsperre. Auch die Höhenlage, fast 50 Meter höher gelegen als die Spitze der Abtei am Siegburger Michaelsberg, bewirkt ein besonderes Klima. Es ist seit Jahrzehnten, mindestens seit 100 Jahren, eine Naturfläche die nicht bewirtschaftet wird und die weiterhin zu schützen ist. Wenn aus dieser Fläche zwei Sportplätze mit Parkplätzen und einem Vereinsgebäude gebaut werden, wird der Lebensraum der oben genannten Arten (mit fünf davon auf der IUCN roten Liste vermeldeten Arten) bedroht.

¹ International Union for Conservation of Nature

Es ist und muss unser gemeinsames Ziel sein und bleiben, die Natur in seiner ursprünglichen Art zu erhalten. Wir müssen bei uns anfangen und die Aufrechterhaltung der biologischen Betrachtungsweise und Rettung der Natur muss auch primär bei uns in Deutschland erfolgen. Der Klimawandel macht uns allen zu schaffen. Es wird wärmer und die Niederschlagsmengen in Deutschland werden weiterhin steigen. Areal 247 zu vernichten würde bedeuten, dass ca. 8000 m² schönster Naturfläche verschwinden würden. Das Regenwasser könnte dann nicht mehr im Erdreich versickern und es würde fehlen. Der Grundwasserspiegel am Areal 247 liegt schon heute bei 16 Metern. Diese Regenwasser würde dann im überlasteten Kanalsystem verschwinden und der Natur und der Wahnbachtalsperre fehlen.

Der untere Teil von Siegburg-Braschoss, wo das Areal 247 liegt, hat keinen Durchgangsverkehr. Es ist eine sehr ruhige Gegend, ideal für die dort herrschende Fauna an der Wahnbachtalsperre. Jeder Sportplatz bringt Lärm und zusätzliche Emissionen vom dem dann unabwendbaren zusätzlichen Autoverkehr. Dies würde die Existenz der dort herrschenden Fauna nicht nur negativ beeinflussen, sondern sogar auslöschen. Auch die Wandervögel, die an der Wahnbachtalsperre Rast einlegen, da sie nachts nicht fliegen, werden durch einen Sportplatz negativ beeinflusst. (es wird ja auch spät abends gespielt oder trainiert.)

Aus meiner wissenschaftlichen Sicht und nach der eingehenden Untersuchung und unter dem Aspekt die Natur zu schützen und zu erhalten, ist das Anlegen von Sportplätzen auf Areal 247 völlig ungeeignet. Sollten zusätzliche Sportplätze seitens der Stadt Siegburg notwendig sein, so sollte ein alternativer Standort gewählt werden, den es ja gemäß der Untersuchung vom 15.07.2019 bereits gibt.



Kopie erging an: NRW Umweltministerium in Düsseldorf

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Anlage „Stellungnahme und Klarstellung (Korrektur)“ weist teilweise gravierende Mängel auf. Es werden Annahmen getroffen und Behauptungen aufgestellt ohne diese zu belegen. Zu Beginn wird außerdem suggeriert, dass sich die Stellungnahme auf die Artenschutzprüfung Stufe 1 bezieht, darüber hinaus werden die Themen Klimawandel, Grundwasserspiegel und Immissionen behandelt, die nicht Gegenstand einer Artenschutzprüfung sind.

Das Plangebiet hat Bedeutung als Nahrungshabitat, (wie vergleichbare Flächen in der Nähe auch), jedoch nicht als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG.

Es handelt sich bei der Fläche auch nicht um ein FFH- (Flora-Fauna-Habitat) oder Vogelschutzgebiet, weshalb die Verwaltungsvorschrift VV-Habitatschutz an dieser Stelle nicht maßgeblich ist.

Die in der Stellungnahme aufgeführten „Amphibien, Reptilien, Insekten und weitere Taxa“ sind nicht betrachtet worden, da diese im Untersuchungsraum nicht zu erwarten sind und werden in der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) von Dipl.-Geogr. Frau Lomb deshalb nicht aufgelistet. Das Gutachten von Dipl.-Geogr. Frau Lomb entspricht den Vorgaben der VV-Artenschutz zur ASP 1 - Vorprüfung. In der ASP 1 werden entsprechend der Empfehlung die planungsrelevanten Arten der LANUV betrachtet, ob diese im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung vorkommen können und eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung eintreten könnte. Insbesondere ist zu prüfen, ob planungsrelevante Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können.

Die Beobachtungen der Biologin aus der Stellungnahme sind nicht spezifiziert (keine Angabe von Datum und Uhrzeit) und können deshalb nicht nachvollzogen werden. Es ist nicht ersichtlich, ob die Beobachtungen aus eigenen Ortsterminen stammen oder aus dem Erfahrungsschatz der Biologin extrapoliert wurden.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres (z.B. der Säugetiere und Vögel) nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren (vergl. ASP S.10).

Zu Amphibien, Reptilien und Wirbellose (Insekten) werden, im Gegensatz zu den Säugetieren und Vögel, keine Aussagen gemacht, wie und wobei die Tiere beobachtet wurden (Nahrungssuchend, die Fläche passierend, ruhend etc.). Generell besitzt die Wiese keine Eignung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte aufgrund der einseitigen Biotopstruktur.

Die Änderungsfläche ist eine bewirtschaftete Fläche, die nicht 100 Jahre brachgelegen hat. Wäre dem so, wäre es längst keine Wiese mehr, sondern mindestens ein stattliches Feldgehölz mit eingestreuten Einzelbäumen. Wenn eine Wiese 100 Jahre nicht bewirtschaftet wird, entwickelt sie über verschiedene Brachestadien einen Gehölzbestand.

In der Stellungnahme wird suggeriert, dass sich die Wahnachtalsperre in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet. Die kürzeste Strecke beträgt etwa 650 m. Es werden weder Wandervögel in ihrer Rast an der Wahnachtalsperre vom „nächtlichen“ Spiellärm gestört, noch wird die Fauna negativ beeinflusst oder „ausgelöscht“. In der schalltechnischen Untersuchung vom Ingenieurbüro Kramer Schalltechnik GmbH sind Spiel- und Nutzungszeiten im Umweltbericht aufgeführt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.1.4 Privatperson B.3 – Am Breitschoss mit Schreiben vom 23.09.2020 mit Bezug auf die Schreiben vom 24.08.2020 (s. Punkt 2.1.1) und 15.09.2020 (s. Punkt 2.1.3)

Siegburg, den 23. September 2020

53721 Siegburg

An die
Stadt Siegburg
Planung- und Bauaufsichtsamt
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg



28.9.20
φ Rechtsabtg
erl. 28.9.20
M. 28/5

Betr.: Änderung Flächennutzungsplan 76 / Amtsblatt 33 vom 14.08.2020 – Areal 247 in Siegburg-Braschoss / Beschluss vom 25.06.2020
Meine Ablehnung / Schreiben vom 24.08.2020 und 15.09.2020
Stellungnahme zum Umweltbericht vom 10.06.2020 und dem Entwurf der 76.
Änderung des FNP

Nach Aufforderung und Androhung einer notwendigen Verlängerung der Einspruchsfrist habe ich am 21.09.2020 die Unterlagen (Entwurf der 76 Änderung ... vom 10.06.2020 und das Schreiben des Wahnachtalsperrenverbandes vom 27.08.2020 erhalten.

Zur Klarstellung: Alle meine Einwände und die Ablehnung der Änderung der FNP gemäß meiner Schreiben vom 24.08.2020 und vom 15.09.2020 bleiben weiterhin voll gültig.

Es ist schon erstaunlich wie arglistig und mit welchem Vorsatz die Stadt Siegburg in diesem Fall vorgeht und die Bürger und die Betroffenen bewusst täuscht.

Aber hier die Fakten, alle Gerichtsrelevant:

In der Bekanntmachung der Stadt Siegburg wird nur auf die Stellungnahme des Wahnachtalsperrenverbandes vom 27.05.2029 verweisen. Die aktuelle Stellungnahme des Wahnachtalsperrenverbandes vom 27.08.2020 wird bewusst nicht erwähnt. Davon habe ich erst vom Wahnachtalsperrenverband direkt erfahren. Kein Wunder, da ja der WTV in dieser aktuellen Stellungnahme den Bau von Sportplätzen in der Wasserschutzzone II A ablehnt.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I vom 15.07.2019 wird der Erhalt des Nutzgartens von 700 M² festgelegt. In dem Planungspapier vom 10.06.2020 ist von der Erhaltung des Nutzgartens keine Rede mehr. Hier besteht ein Widerspruch zwischen den beiden Dokumenten.

Punkt 2.4 des Planungspapiers spricht von nur 400 M² versiegelter Fläche. Tatsache ist dass ein festgetrampelter Sportplatz im Gegensatz zu einer Naturwiese das Regen- und Schmelzwasser nicht aufnehmen kann. Wir reden also von 6.000 M² Fläche, die entwässert werden muss. Bei einem Starkregen, wie wir den im Juni 2020 auf Areal 247 hatten mit 60 Liter pro M² Regenwasser in nur 1 Stunde, müssten 480.000 Liter Regenwasser abgeleitet werden. Das vorhandene Kanalsystem schafft die Menge nicht. Das hat die Stadt Siegburg nun zugegeben indem jetzt eine Versickerungsgrube von 100 M² geplant ist. Diese soll direkt neben dem Kindergarten entstehen. Dies ist nicht genehmigungsfähig, nicht nur nicht wegen der Mücken- und Stechfliegen, die dann die Kinder am Spielplatz des Kindergartens, nur 20 Meter entfernt, angreifen würden, sondern auch wegen der Gefahr, dass ein Kind/Kleinkind da reinfällt.

Punkt 4.0 des Planungspapiers sagt, dass eine alternative Fläche für einen Sportplatz nicht zur Verfügung steht. Dies ist falsch, da Areal 107 eine genannte Alternative darstellt. Siehe Punkt 1.1 / Seite 3. Ich betone aber nochmals, dass in der nahen Umgebung neun (9) Sportplätze zur Verfügung stehen, der nächste nur 2 KM entfernt.

Alle anderen Punkte, werden bei der Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht, sollte die Stadt Siegburg bei der Änderung der Flächennutzungsplanung 76 festhalten.

Kopie: Regierungspräsidentin in Köln
Anwaltskanzlei: [REDACTED] vertretend

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vom 14.08.2020 konnte nicht auf die Stellungnahme vom Wahnbachtalsperrenverband vom 27.08.2020 hingewiesen werden, weil es diese zu dem Zeitpunkt schlicht noch nicht gab. Der Wahnbachtalsperrenverband verweist auf die Wahnbachtalsperrenverordnung mit den darin aufgeführten Verboten und genehmigungspflichtigen Maßnahmen. Genehmigungsbehörde ist jedoch die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung.

Der Nutzgarten soll weiterhin erhalten bleiben. Die Planung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Braschoßer Turnverein zu konkretisieren und die Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen.

Von versiegelter Fläche wird gesprochen, wenn diese baulich überplant ist, also mit Stellplätzen oder baulichen Anlagen wie im Fall des Vereins mit z.B. Umkleidekabinen, Sanitärbereiche etc. Für diese Fläche werden ca. 400 qm berechnet. Ein „festgetrampelter Sportplatz“ fällt nicht darunter. Im Umweltbericht wurde das Schutzgut Wasser behandelt. Die Grundwasserneubildungsrate und der Oberflächenabfluss werden durch die versiegelte Fläche nicht merklich negativ beeinflusst. Die Anlage einer Versickerungsmulde reduziert die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sogar. Versickerungsflächen sind außerdem keine Stehgewässer, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Ob die Versickerungsfläche an dieser Stelle genehmigungsfähig ist, muss über einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Wasserbehörde entschieden werden.

Das Flurstück 107, Flur 6 fiel nach interner Übereinkunft des Braschoßer Turnvereins als alternativer Standort für den Faustballplatz weg. Andere Standorte sind nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2.1 Rhein-Sieg Netz GmbH mit E-Mail Schreiben vom 26.08.2020

Abermet, Olga

Von: Kusserow, Dr. Ralph <ralph.kusserow@rhein-sieg-netz.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. August 2020 13:34
An: Abermet, Olga
Cc: Hartung, Jörg; Wazinski, Matthias
Betreff: AW: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB
Anlagen: 200826_BBP_GWEB_SchneffelrathM500A3q.pdf

Sehr geehrte Frau Abermet,
gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in Schneffelrath und Braschoß bestehen unsererseits keine Bedenken.
Im Bereich liegen Versorgungsleitungen, die in Ihrem Bestand zu sichern sind.
Bitte beziehen Sie uns in weitere Planungen mit ein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralph Kusserow

Planung

Rhein-Sieg Netz GmbH
Bachstraße 3
53721 Siegburg

Tel.: 02241.95921-477
FAX: 02241.107-51477

ralph.kusserow@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Geschäftsführer:
Dr. Bernd Ganser
Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156

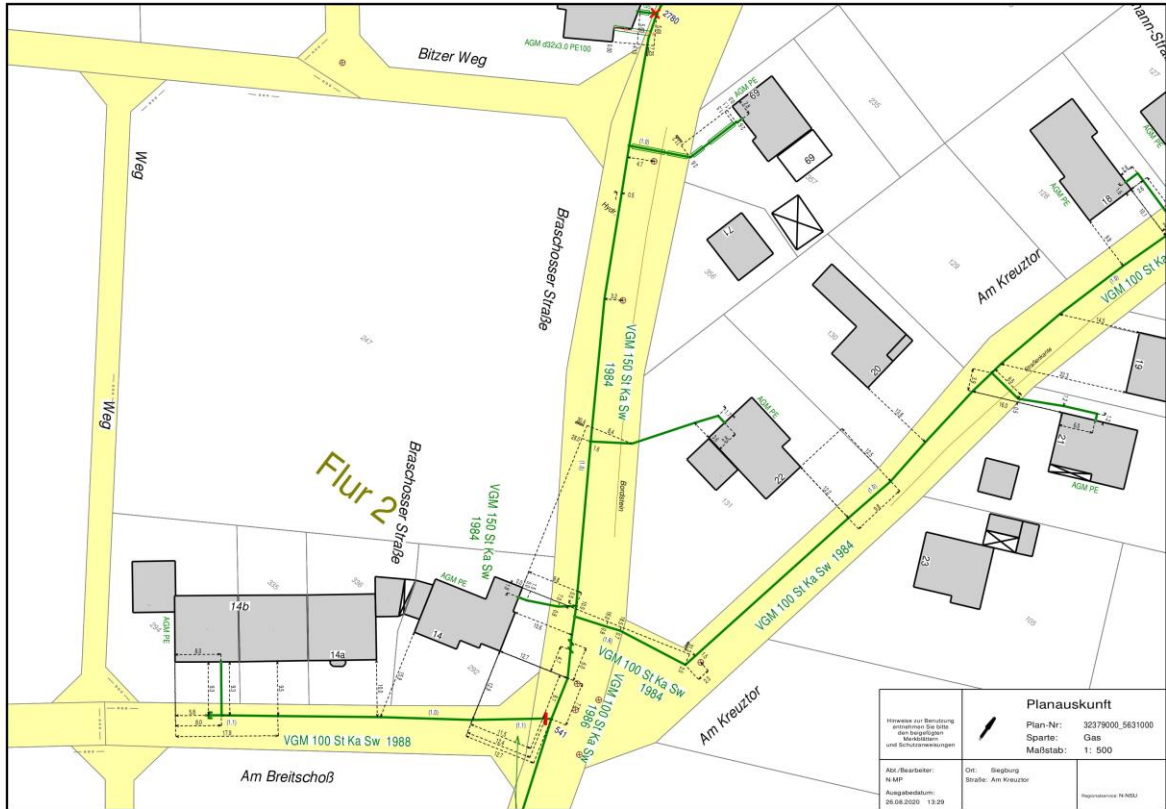
Ein Unternehmen der  **rhenag**
Energieversorger für NRW

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

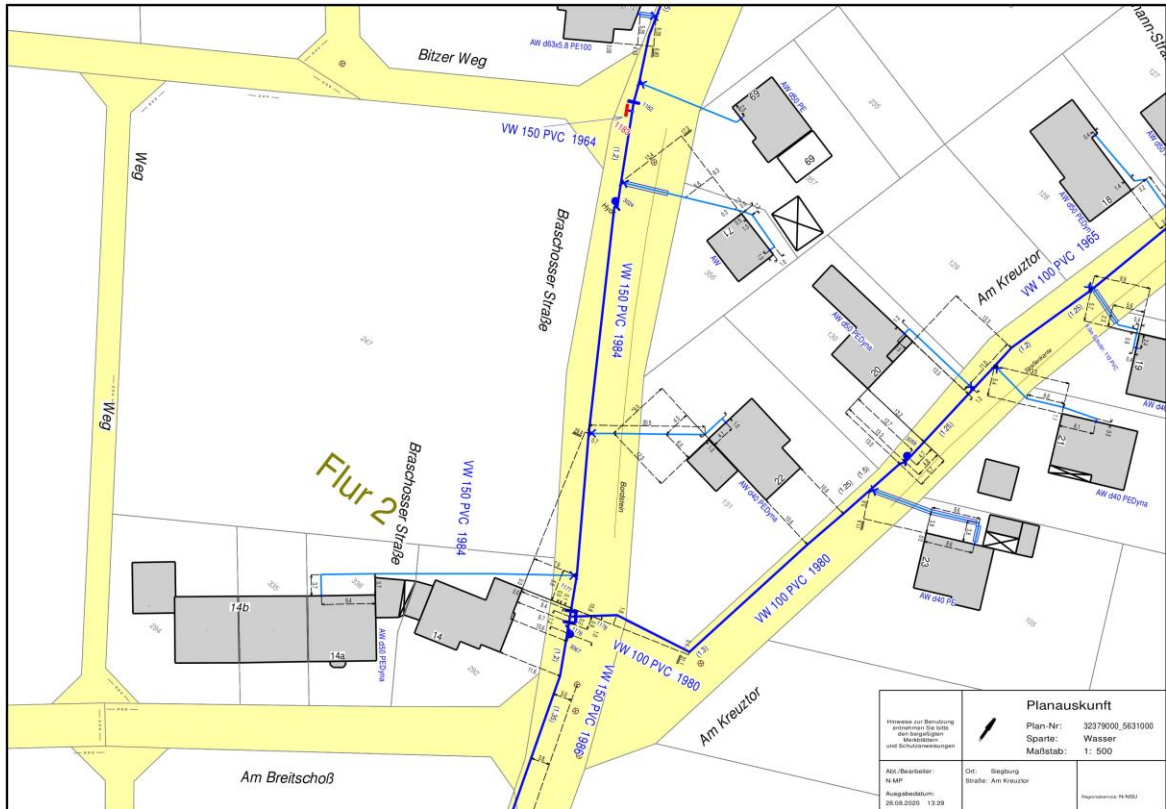
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachfolgend werden die Karten für die Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Elektro und Beleuchtung dargestellt.
Der Hinweis wird in die Planbegründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

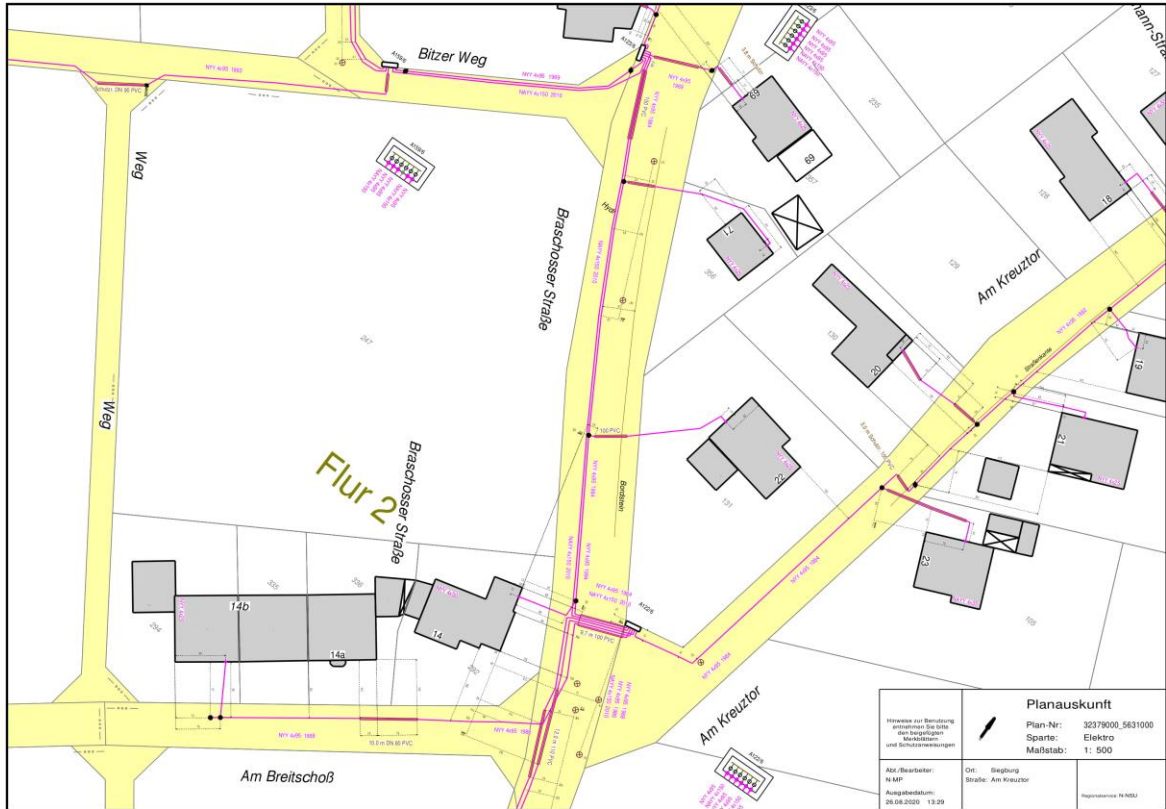
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



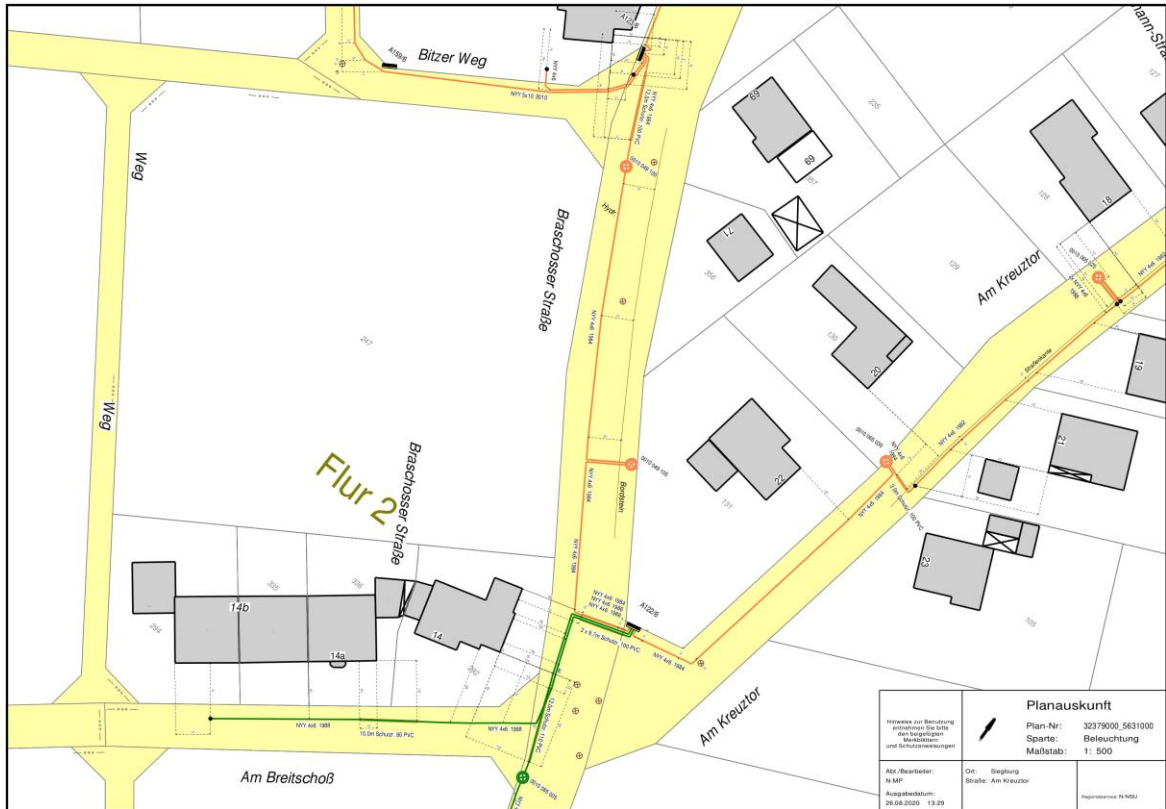
Karte: Gasleitungen



Karte: Wasserleitungen



Karte: Elektroleitungen



Karte: Leitungen für Beleuchtung

2.2.2 Wahnbachtalsperrenverband mit E-Mail-Schreiben vom 27.08.2020

Wahnbachtalsperrenverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wahnbachtalsperrenverband · Siegelisklippen · 53721 Siegburg

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
-Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz-
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Einzugsgebietsschutz
Ihr Ansprechpartner: Laura Heiß
Funktion:
AktENZEICHEN:
Unser Zeichen: 2020-I-A-017-002
E-Mail: Laura.Heiss@wahnbach.de
Tel.: 02241/128-495
Fax:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 26.08.2020

Datum: 27.08.2020

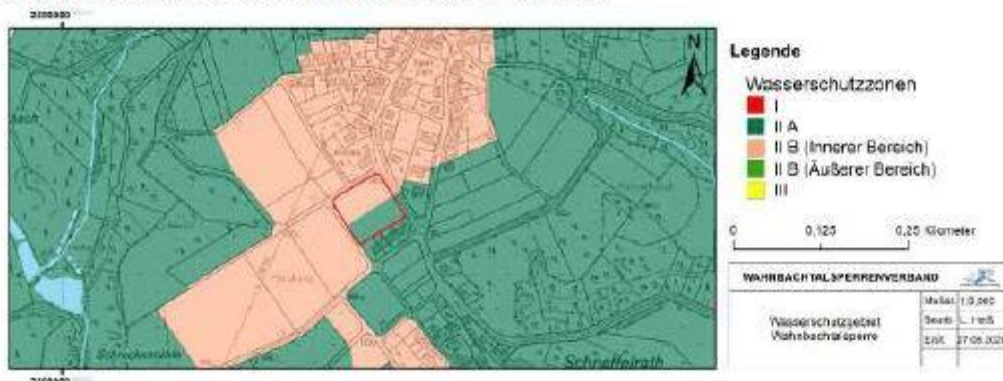
76. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB (Offenlegung)
(Gemarkung Braschoß, Flur 2, Flurstück 247)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 26. August 2020 haben Sie uns um Stellungnahme für die 76. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich einer Grünfläche, entlang der Braschossener Straße zwischen den Siegburger Ortsteilen Braschoß und Schneffelrath, gebeten. Im Zuge dessen soll eine Grünfläche im Flächennutzungsplan von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ geändert werden.

Der betroffene Bereich liegt im Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre in etwa zu gleichen Teilen innerhalb der Wasserschutzzonen II A und II B (innerer Bereich).



Die Änderung von Flächennutzungsplänen innerhalb der Wasserschutzzonen II A und II B (innerer Bereich) ist gemäß § 4, Absatz 1, Nr. 1 und § 6, Absatz 1, Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig.

Da mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Bau eines Sportplatzes einhergehen soll, weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass gemäß § 6, Absatz 2, Nr. 31 der Wasserschutzgebietsverordnung das Errichten von Sportstätten innerhalb der Wasserschutzzone II A verboten ist. Aus diesem Grund stimmen wir der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb der Wasserschutzzone II A nicht zu. Innerhalb der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich) ist gemäß § 4, Absatz 1, Nr. 19 das Errichten von Sportstätten genehmigungsfähig. Daher haben wir gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich) keine Bedenken.

Im betroffenen Bereich verlaufen keine unsere Leitungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Laura Heiß

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Es wird auf die Stellungnahme unter 1.2.1 – Wahnbachtalsperrenverband vom 27.05.2019 verwiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird als Hinweis in die Planbegründung aufgenommen.

2.2.3 Stadtbetriebe Siegburg AöR – Fachbereich Abwasser mit E-Mail schreiben vom 27.08.2020 (mit Bezug auf Punkt 1.2.2)

Abermet, Olga

Von: Bierbaum, Michael
Gesendet: Donnerstag, 27. August 2020 10:41
An: Abermet, Olga
Cc: Schrage, Ulrich; Vanheiden, Natalie; Unnewehr, Marie-Claire
Betreff: AW: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB

Guten Tag Frau Abermet,

hier verweise ich auf meine E-Mail vom 06. Juni 2019.

Details zum Kanalanschluss, insbesondere zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie zum Kanalanschlussbeitrag, können im weiteren Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Freundliche Grüße
i. V. Michael Bierbaum

STADTBETRIEBE SIEGBURG AöR
- ein Kommunalunternehmen der KREISSTADT SIEGBURG -
Fachbereich Abwasser
Wilhelmstraße 59-61
53721 Siegburg

Tel.: 02241 10277-80
Fax: 02241 10277-99
E-Mail: michael.bierbaum@siegburg.de

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2.4 Wasserverband mit E-Mail-Schreiben vom 03.09.2020



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
- Abteilung Stadtplanung und
Denkmalschutz –
z. Hd. Olga Abermet
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen
Telefon: 02241 95817-21
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen, Ihre Email vom
- 24.08.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
4.17-40,-

Datum:
03.09.2020

Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans – „Bereich einer Grünfläche, entlang der Braschosser Straße zwischen den Siegburger Ortsteilen Braschoß und Schneffelrath“

Sehr geehrte Frau Abermet,

im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Da für die Ableitung des Niederschlagswassers keine Einleitung in ein Oberflächengewässer, sondern die Versickerung über eine Versickerungsmulde, vorgesehen ist, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) eine Gewässerbenutzung darstellt und somit gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Teresa Dielen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung beantragt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

2.2.5 Umweltamt Stadt Siegburg mit E-Mail Schreiben vom 10.09.2020

Abermet, Olga

Von: Mauersberger, Jonathan
Gesendet: Donnerstag, 10. September 2020 17:35
An: Abermet, Olga
Betreff: AW: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB
Anlagen: Luft.png; Wasser.png

Sehr geehrte Frau Abermet,

aus Klimaschutzperspektive sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Luft

Das Plangebiet befindet sich in einem wichtigen Kaltluft-Einzugsgebiet sowie in unmittelbarer Nähe zu einer Kaltluft-Leitbahn mit hoher Bedeutung bei der Versorgung des Rheintals mit Frischluft. Aus diesen Gründen ist eine weitgehende Offenhaltung der Fläche bzw. bei Bebauung eine möglichst flache Bebauung wichtig, um die Kaltluftversorgung weiterhin gewährleisten zu können.

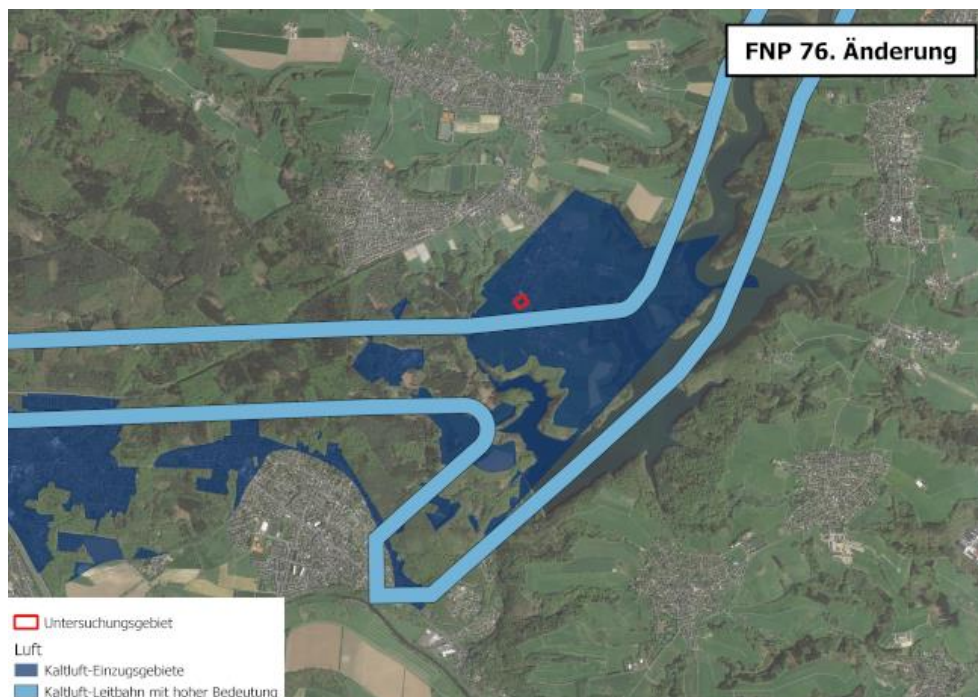
Wasser

Das Plangebiet befindet sich in einem Flusseinzugsgebiet mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotenzial. Aufgrund der globalen Klimaveränderungen ist auch mit einer Zunahme von Starkregenereignissen zu rechnen, sodass es zu Schäden im Plangebiet kommen kann. Um dem vorzubeugen ist die Landnutzung unter Beachtung der Wassersensibilität so zu gestalten, dass das Wasser nach Regenereignissen versickern kann oder erst verzögert in die Fließgewässer abgeleitet wird.

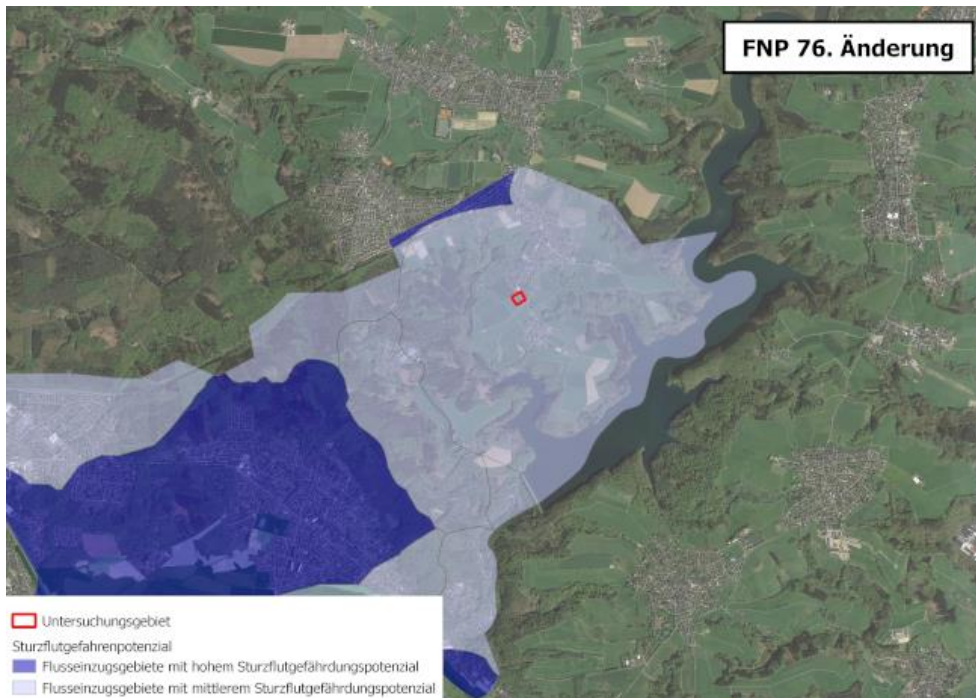
Mit freundlichen Grüßen

Jonathan Mauersberger
Klimaschutzmanager

Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister
Umweltamt
Nogenter Platz 10
53719 Siegburg
Tel.: +49 2241 102-352
Klimaschutz@siegburg.de



Karte: Luft



Karte: Wasser

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise zu Luft und Wasser werden im gleichen Wortlaut in die Planbegründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden als Hinweise in die Planbegründung aufgenommen.

2.2.6 Kampfmittelbeseitigungsdienst mit E-Mail schreiben vom 14.09.2020

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Siegburg
Ordnungs- und Gewerbeabteilung
53719 Siegburg

Datum: 14.09.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382060-641/20
bei Antwort bitte angeben

Christian Weihe
Zimmer: 116
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-2671
kdb@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung Siegburg, Flächennutzungsplan Braschossers Straße

Ihr Schreiben vom 24.08.2020

Für die angefragte Fläche liegt bereits eine Luftbildauswertung vor. Da Kommunen auf alte Luftbildauswertungen im Modul KISKaB von [IG-NRW](#) zugreifen können, hätte ein erneuter, eventuell bauverzögernder Antrag auf Luftbildauswertung nicht mehr gestellt werden müssen.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für [Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag
gez. Weihe

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In die Planbegründung wird folgender Hinweis aufgenommen:

Kampfmittel

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW – Rheinland (Bezirksregierung Düsseldorf) hat keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Bebauungsplangebiet ergeben. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Einzelheiten sind mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird in die Planbegründung aufgenommen.

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsicht
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**
- **Fachbereich 01.3** -
Frau Fischer
Zimmer: 5.21
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-3116
E-Mail: toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mail v. 24.08.2020; Frau Abermet

Mein Zeichen
01.3-Fi

Datum
15.09.2020

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich der Grünfläche, entlang der Braschoßer Straße zwischen den Ortsteilen Bra-
schoß und Schneffelrath
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Abermet,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung ge-
nommen:

Immissionsschutz

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken zum vorlie-
genden Bauleitplanverfahren.

Bodenschutz

Laut Umweltbericht soll im Plangebiet eine Braunerde anstehen (vorherrschende Bo-
denart: tonig schluffiger Lehm). Als Quelle wird die Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-
Westfalen des Geologischen Dienstes NRW benannt. Dieser Aussage kann nicht ge-
folgt werden, da der Geologische Dienst hier eine Parabraunerde ausweist. Es handelt
sich um einen fruchtbaren Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs-
und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Als Bodenart wird ein schluffiger
Lehm, stellenweise steinig beschrieben. Es wird angeregt, den Umweltbericht ent-
sprechend zu berichtigen.

Ferner wird dargelegt, dass der Verlust von Boden und Bodenfunktionen im Bereich
der geplanten Flächenversiegelungen erheblich sein wird. Es wird zudem ausgeführt,
dass durch interne bzw. externe Ausgleichsmaßnahmen die umweltrelevanten Beein-
trächtigungen funktional und vollständig ausgeglichen werden können. Im Falle der
Eingriffe in die Biotope wird hierfür eine Eingriffs- und eine plangebietsinterne Aus-
gleichsbilanzierung durchgeführt. Die extern erforderliche Kompensation des Bioto-
peingriffs soll über einen Vertrag verbindlich geregelt werden.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden trotz der festgestellten Erheblichkeit des Eingriffs im Bereich der Flächenversiegelungen nicht weiter thematisiert. Es ist nicht zu erkennen, wie und ob die Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Fischer

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen zur Änderung der Bodenzusammensetzungen werden im Umweltbericht vorgenommen und die Kompensationsmaßnahmen des Schutzguts Boden beschrieben und ergänzt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden im Umweltbericht aufgenommen.

2.2.8 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.; Kreis-Bauernschaft Bonn/ Rhein-Sieg e.V. mit Schreiben vom 15.09.2020

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Kreisstadt Siegburg
Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz
z. Hd. Frau Olga Abermet
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

KREISSTADT SIEGBURG
DST:
16.09.2020 09:24 6A

Datum: 15.09.2020

76. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB (Offenlegung)

Sehr geehrte Frau Abermet,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit geben wir namens und im Auftrag unseres Mitgliedes, [REDACTED] 53721 Siegburg, hinsichtlich der oben genannten Planung Folgendes zu bedenken:

Die Grünfläche Gemarkung Braschoß, Flur 2, Flurstücknummer 247, - Neuplanung des Sportplatzes von Braschoß - liegt mitten im Wasserschutzgebiet. Für die Neuplanung des Sportplatzes müssen erhebliche Baumaßnahmen durchgeführt werden (z.B. Kanalanschluss, Parkplätze, Vereinsheim, Ableitung des Oberflächenwassers etc.). Es ist zu berücksichtigen, dass umliegend hochwertige Ackerflächen bewirtschaftet werden, welche voraussichtlich als wilde Parkplätze benutzt würden.

Unser Mitglied hat die nachvollziehbaren Bedenken, dass zudem die Erreichbarkeit seiner bewirtschafteten Flächen im Falle des unterbleibenden Ausbaus des Bitzerweges nicht mehr

gewährleistet sein könnte. Laut Bauvoranfrage sind derzeit 18 Stellplätze und ein Vereinsheim auf der Ecke Braschoßerstraße und Bitzerweg ausgewiesen. Insbesondere bei einem Spielbetrieb sind massive Verkehrsbehinderungen sowie eine Gefährdung der Erreichbarkeit der Flächen zu befürchten. Aus den genannten Gründen wird sich diesseits insoweit gegen die aktuelle Planung ausgesprochen und wir bitten darum, diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Konstantin Pauly
(Kreisgeschäftsführer)

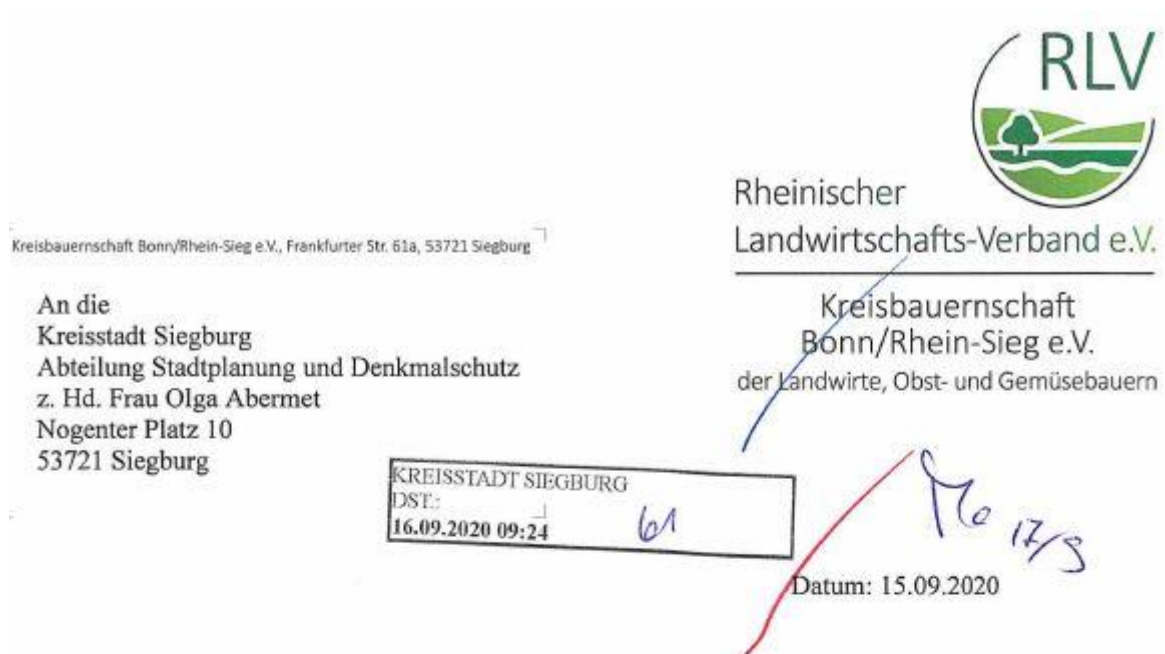
Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Es wird auf den Abwägungsvorschlag der Verwaltung Nr. 1.2.4 zur Stellungnahme der „Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 18.06.2019“ verwiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

2.2.9 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.; Kreis-Bauernschaft Bonn/ Rhein-Sieg e.V. mit Schreiben vom 15.09.2020



76. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB (Offenlegung)

Sehr geehrte Frau Abermet,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit geben wir namens und im Auftrag unseres Mitgliedes, [REDACTED] Neunkirchen-Seelscheid, hinsichtlich der oben genannten Planung Folgendes zu bedenken:

Die Grünfläche Gemarkung Braschoß, Flur 2, Flurstücknummer 247, - Neuplanung des Sportplatzes von Braschoß - liegt mitten im Wasserschutzgebiet. Für die Neuplanung des Sportplatzes müssen erhebliche Baumaßnahmen durchgeführt werden (z.B. Kanalanschluss, Parkplätze, Vereinsheim, Ableitung des Oberflächenwassers etc.). Es ist zu berücksichtigen, dass umliegend hochwertige Ackerflächen bewirtschaftet werden, welche voraussichtlich als wilde Parkplätze benutzt würden.

Unser Mitglied hat die nachvollziehbaren Bedenken, dass zudem die Erreichbarkeit der von ihnen bewirtschafteten Flächen im Falle des unterbleibenden Ausbaus des Bitzerweges nicht

gewährleistet sein könnte. Laut Bauvoranfrage sind derzeit 18 Stellplätze und ein Vereinsheim auf der Ecke Braschoßerstraße und Bitzerweg ausgewiesen. Insbesondere bei einem Spielbetrieb sind massive Verkehrsbehinderungen sowie eine Gefährdung der Erreichbarkeit der Flächen zu befürchten. Probleme könnten auch bei der Entwässerung des Sportplatzes entstehen, wenn diese, wie die anliegende Straße Bitzerweg, über die landwirtschaftlichen Grundstücke unseres Mitgliedes erfolgt.

Aus den genannten Gründen wird sich diesseits insoweit gegen die aktuelle Planung ausgesprochen und wir bitten darum, diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Konstantin Pauly
(Kreisgeschäftsführer)

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Es wird auf den Abwägungsvorschlag der Verwaltung Nr. 1.2.4 zur Stellungnahme der „Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 18.06.2019“ verwiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

2.2.10 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit E-Mail-Schreiben vom 16.09.2020

Abermet, Olga

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. September 2020 11:32
An: Abermet, Olga
Cc: Balkowski, Nadia
Betreff: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegburg
"Faustballplatz Braschoßer Straße"; Beteiligung gem. § 4 I BauGB

Ihre E-Mail vom 24.08.2020
Mein Zeichen 129.2/19-002

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Abermet,

ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der o.g. Planung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In die Planbegründung wird folgender Hinweis aufgenommen:

Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird berücksichtigt.

2.2.11 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb mit E-Mail Schreiben vom 25.09.2020

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 - D-47797 Krefeld

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47003 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Melaba
Girozentrale
IBAN: DE31 3005 0000 0004 0056 17
BIC: WELADED33

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 25. September 2020
Gesch.-Z.: 31.130/4071/2020

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 24.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Siegburg, Gemarkung Braschoß: **0 / R**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In die Planbegründung wird folgender Hinweis aufgenommen:

Erdbebengefährdung:

Das hier relevante Planungsgebiet (Stadt Siegburg, Gemarkung Braschoß) wird der Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse **0 / R** (R = Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund) zugeordnet. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird als Hinweis in die Planbegründung aufgenommen.

2.2.12 Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 – Landschaft / Fischerei mit Schreiben vom 28.09.2020

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Nogenter Platz 10

53721 Siegburg

Datum: 28.09.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
51.9-3.1_SU-SIEGB_1-20

Auskunft erteilt:
Fr. Berthelmann (Dez. 51,
HNB)

Jutta.Berthelmann@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 318
Telefon: (0221) 147 - 2807
Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USI-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**76. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Ruppichteroth-Mitte
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Abermet,

gegen die geplante FNP-Änderung zur Realisierung einer Faustballsportanlage werden aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft nur dann keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, sofern die folgenden Nebenbestimmungen Berücksichtigung finden:

- Es ist eine funktionsfähige und mehrreihige Hecke zur Eingrünung der Anlage mit einheimischen Gehölzen im Übergangsbereich zur freien Landschaft und einem vorgelagerten Saum an der Außenseite vorzusehen. Gleichzeitig ist auch eine Heckeneingrünung des Gesamtplatzes im Nordwesten, zwischen Parkplatzreihe und Spielfeld, vorzusehen.
- Die Gehölzanpflanzungen und der Saum sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einzäunung etc.) vor einem Befahren / Nutzung als Parkstreifen langfristig zu sichern.
- Die geplante Versickerungsmulde bitte ich als ein naturnahes und möglichst vielgestaltiges Erdbecken auszuführen und zu den angrenzenden Straßen hin ebenfalls eine Gehölzeingrünung vorzusehen.
- Für die Rasenansaat ist Regiosaatgut zu verwenden und für die geplanten Anpflanzungen sind standortheimische Gehölze mit entsprechendem Herkunftsnachweis aus der Region zu



verwenden, zumal sich die Anlage im Übergangsbereich zur freien Landschaft befindet.

- In der Artenschutzprüfung wird darauf hingewiesen, dass der vorhandene Nutzgarten im Südosten erhalten werden soll. Lt. Kartendarstellung der Planung im Umweltbericht zum FNP wurde die Fläche jedoch mit der Farbe für eine Heckenanpflanzung markiert. Hier bitte ich um Klärung des Sachverhaltes. Eine Heckeneingrünung sollte als Sichtschutz trotzdem vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jutta Berthelmann)

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen zu Pflanzmaßnahmen werden für die Planung der Sportanlage an den Verein weitergegeben.

Die Anlagenplanung wird für das Baugenehmigungsverfahren überarbeitet. Der Verein wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Nutzgarten zu erhalten ist und nicht überplant werden darf.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden berücksichtigt.